

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 379/13 B

L 2 R 4181/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 3809/11 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach dem Vorbringen der Klägerin hat sie mit dem Begehren des Erhaltens einer höheren Rentenleistung vor dem LSG Baden-Württemberg laut dessen Urteil vom 18.9.2013 keinen Erfolg gehabt.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 19.12.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff).
- 5 Das Vorbringen der Klägerin entspricht diesen Anforderungen nicht. Sie rügt, das LSG habe unter Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG seine Entscheidung hinsichtlich der Frage der Anerkennung weiterer Kindererziehungszeiten nicht begründet, obwohl "geltend gemacht wurde, dass die Kindererziehungszeiten für die Klägerin auf Grundlage des § 56 SGB VI festzustellen sind und § 249 SGB VI keine Anwendung finden kann, da die letztgenannte Vorschrift mit Art. 3 i. V. m. Art. 6 GG nicht vereinbar ist"; eine Beschränkung der Berufung sei insoweit nicht erfolgt.
- 6 Damit ist jedoch eine unzureichende Begründung des Urteils iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht schlüssig dargetan. Um deutlich zu machen, dass das LSG seine Begründungspflicht verletzt haben könnte, hätte die Klägerin zunächst einmal den Streitgegenstand, den entscheidungserheblichen Sachverhalt und die Rechtsauffassung des LSG, die dessen Urteil zugrunde liegt, aufzeigen müssen. Denn erst dadurch wäre der gebotene Umfang der Begründungspflicht deutlich gemacht worden (vgl BSG Beschluss vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B - Juris RdNr 3). Hierzu fehlen in der Beschwerdebegründung jegliche Ausführungen; ihr lässt sich nicht einmal entnehmen, worüber das LSG überhaupt entschieden hat. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich die für die Beurteilung eines geltend gemachten Verfahrensmangels maßgeblichen Grundlagen selbst aus dem angefochtenen Urteil oder den Verfahrensakten herauszusuchen; dies obliegt allein der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 7 Zudem hätte die Klägerin darlegen müssen, dass es sich bei dem vom LSG angeblich nicht erörterten Vorbringen um einen zentralen Gegenstand ihres Vortrags gehandelt hat. Denn nach stRspr muss das Gericht nicht jedes einzelne Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich behandeln (*BVerfGE* 83, 24, 35; 86, 133, 145 f; 96, 205, 216 f mwN; *BSG Beschluss vom 12.2.2004 - B 4 RA 67/03 B - Juris RdNr 7 und Senatsbeschluss vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10 mwN*); etwas anderes gilt nur, wenn es sich um zentrales Vorbringen eines Beteiligten handelt (*BVerfG <Kammer> Beschluss vom 25.3.2010 - 1 BvR 2446/09 - Juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 3.5.2010 - B 8 SO 50/09 B - Juris RdNr 6*). Aus der Beschwerdebegründung der Klägerin ist aber nicht erkennbar, dass die Anerkennung weiterer Kindererziehungszeiten ein wesentlicher Gegenstand ihres Berufungsvorbringens gewesen ist. Die Behauptung, zu dieser Frage sei im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen und dies sei im Berufungsverfahren "auch nicht fallen gelassen" worden, reicht hierfür nicht aus und deutet eher auf das Gegenteil hin.
- 8 Schließlich lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, weshalb die Entscheidung des LSG auf einer unzureichenden Auseinandersetzung mit der Frage der Anerkennung zusätzlicher - die Einschränkung des § 249 Abs 1 SGB VI unberücksichtigt lassender - Kindererziehungszeiten beruhen kann. Insbesondere kann den Ausführungen der Klägerin nicht entnommen werden, für welche vor dem 1.1.1992 geborenen Kinder nach Maßgabe der Regelungen in § 56 Abs 1 bis 4 SGB VI ihr - und nicht dem anderen Elternteil - weitere Kindererziehungszeiten zuzuordnen wären. Die nicht näher untermauerte Behauptung, es hätten "für die Zeit ab dem 07.02.1976" weitere Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt werden müssen, genügt insoweit nicht.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

